

Pensionskasse Berolina VVaG

**Versicherungsbedingungen der Pensionskasse
(VBP)**

Stand 2026
(01.09.2026)

Hamburg



Inhalt	Seite
Allgemeiner Teil	
§ 1	Versicherungsgrundlagen 4
§ 2	Versicherungsarten 4
§ 3	Gegenstand und Umfang der Versicherung 5
§ 4	Versicherungsvoraussetzungen 5
§ 5	Versicherungs-Beiträge 6
§ 6	Voraussetzung und Höhe der Pensionen 8
§ 7	Zahlung der Pensionen 12
§ 8	Abwicklung der Versicherungen in besonderen Fällen 13
§ 9	Rechte und Pflichten der Versicherten 15
§ 10	Willenserklärungen 16
§ 11	Forderungen 17
Besonderer Teil	
§ 12	Berolina Classic (Hauptversorgung) 18
§ 12a	Berolina Basic (Hauptversorgung) 20
§ 13	Berolina Entgelt Plus (Betriebliche Ergänzungsversorgung) 22
§ 14	Berolina Zulage Plus (Betriebliche Ergänzungsversorgung) 23
§ 15	Berolina Tarif Plus (Betriebliche Ergänzungsversorgung) 23
§ 16	Berolina Privat (Private Ergänzungsversorgung) 24
Anlagen	

Allgemeiner Teil

§ 1 Versicherungsgrundlagen

A. Versicherungsanspruch

Die B- und C-Mitglieder der Pensionskasse Berolina VVaG können sich gemäß dieser Versicherungsbedingungen der Pensionskasse (VBP) auf Grund der arbeitsvertraglichen Verpflichtung der Trägerunternehmen (A- und D-Mitgliedschaft und der in der Hauptversorgung gegebenen paritätischen Beitragspflicht versichern. Die versicherten B- und C-Mitglieder erwerben damit auf dieser Grundlage einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Versicherungsleistungen.

B. Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Diese Versicherungsbedingungen nutzen den Begriff „Versicherter“, „Pensionär“ und Lebenspartner für alle Geschlechter.

§ 2 Versicherungsarten

A. Hauptversorgung

Die Pensionskasse bietet Versicherungsmöglichkeiten, die als Voraussetzung zur Gewährung einer betrieblichen Altersversorgung mit Firmenzuschuss der Unilever Deutschland Gruppe gelten (Hauptversorgung) mit der Versicherung

- Berolina Classic
- Berolina Basic

B. Betriebliche Ergänzungsversorgung

Die Pensionskasse bietet Versicherungsmöglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen, tariflichen und durch Betriebsvereinbarung geregelten betrieblichen Altersversorgung (betriebliche Ergänzungsversicherungen) mit den Versicherungen

- Berolina Entgelt Plus,
- Berolina Zulage Plus und
- Berolina Tarif Plus.

C. Private Ergänzungsversorgung

Die Pensionskasse bietet Versicherungsmöglichkeiten im Rahmen individueller vertraglicher Vereinbarungen außerhalb der betrieblichen Altersversorgung (private Ergänzungsversorgung) mit der Versicherung

- Berolina Privat.

§ 3 Gegenstand und Umfang der Versicherung

A. Leistungsgrundsatz

Die Pensionskasse gewährt nach Maßgabe dieser VBP auf Grund der Versicherungsverträge den Berechtigten Versorgungen in Form von monatlichen Pensionen.

B. Versorgungsarten

Regelleistungen der Pensionskasse sind die Alters-, die Invaliden- und die Hinterbliebenenpension.

C. Referenzalter

Die Altersleistungen der Pensionskasse sind auf ein Referenzalter ausgerichtet. Das Referenzalter ist aktuell Lebensalter 65. Der Lesbarkeit und Nutzung der Versicherungsbedingungen folgend, wird das Lebensalter 65 nachfolgend genannt, wobei es sich inhaltlich jeweils um das Referenzalter handelt.

Bei vorzeitigen wie auch späteren Bezugsmöglichkeiten sind diese gesondert bezeichnet.

D. Währung

Die Pensionsversicherungen werden in Euro abgeschlossen.

§ 4 Versicherungsvoraussetzungen

A. Begründung von Versicherungsverhältnissen

1. Versicherungen werden durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages begründet.

Ein Antrag kann jederzeit eigenständig oder zusammen mit dem Antrag auf Mitgliedschaft in der Pensionskasse gestellt werden und geht direkt oder über die entgeltabrechnende Stelle des Trägerunternehmens der Pensionskasse zu. Einem Antrag auf Abschluss ist der vorgesehene Beitritt innerhalb einer individuellen oder kollektiven Opting Out-Regelung gleichgestellt.

Innerhalb der betrieblichen Ergänzungsversorgung ist ein Antrag auf Versicherungsabschluss durch die Mitteilung der entgeltabrechnenden Stelle des Trä-

gerunternehmens an die Pensionskasse zu sehen, dass Versicherungsbeiträge abgeführt werden.

2. Versicherungen werden nur mit Wirkung für volle Monate abgeschlossen. Ein rückwirkender Vertragsschluss ist nicht möglich.
3. Die Pensionskasse nimmt Anträge an, in dem sie dem Antragsteller eine Versicherungsbestätigung zusendet.

B. Gesundheitsuntersuchungen

Die Pensionskasse hat das Recht, vor Abschluss einer Pensionsversicherung eine ärztliche Untersuchung des Antragstellers zu verlangen. Auf Grund dieses Gutachtens des untersuchenden Arztes, welcher durch die Pensionskasse zu bestimmen ist, kann nach Anhörung des verantwortlichen Aktuars der Abschluss einer Versicherung dauernd oder auf Zeit abgelehnt, beschränkt oder in der Höhe der Pension herabgesetzt werden.

C. Wartefristen

Die Pensionskasse kann für einzelne Versicherungsarten grundsätzlich Wartefristen für einen Anspruch auf Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung festsetzen. Diese sind in den jeweiligen Abschnitten für die Versicherungen geregelt.

D. Generelle, neue außergewöhnliche Risiken

Bei Entstehen genereller, neuer außergewöhnlicher Risiken hat die Mitgliederversammlung der Pensionskasse das Recht, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde einschränkende Maßnahmen zu treffen.

§ 5 Versicherungs-Beiträge

A. Beginn und Ende der Versicherungs-Beiträge

Die Beitragspflicht steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Versicherung, sie kann daher dauerhaft monatlich oder als Einmalbeitrag fällig sein. Die Verpflichtung besteht zum Beginn der Versicherung und endet bei monatlichen Beitragsleistungen in der Regel im Monat vor Beginn der Versorgungsleistung. Die Beitragsleistung endet am Ende des Monats, in dem der Versicherte das aktuell 65. Lebensjahr vollendet, bei Feststellung der Erwerbsminderung, oder durch Tod des Versicherten. Der Versicherte kann auf freiwilliger Basis auch nach der Vollendung des 65. Lebensjahres Beiträge zahlen, sofern noch ein Arbeitsverhältnis mit einem Trägerunternehmen besteht. Das zuständige Trägerunternehmen wird dann ebenfalls seine Beiträge einzahlen.

Zwischenzeitliche Beendigungen der Beitragspflicht sind in den jeweiligen Abschnitten zu den Versicherungsarten geregelt.

Die Pensionskasse unterscheidet zwischen offener und geschlossener Beitragsfreiheit. Geschlossene Beitragsfreiheit liegt bei allen Versicherungsarten vor, die nicht mit eigenen Beiträgen fortgeführt werden konnten oder die letzte Beitragszahlung des Versicherten mehr als 12 Monate zurückliegt, es sei denn, dass die Beitragszahlung auf Grund der Feststellung einer Erwerbsminderungsrente endet. In diesem Falle verbleibt es bei offener Beitragsfreiheit, um die Versicherung nach dem Ende einer Erwerbsminderung ggf. unverändert fortführen zu können.

Sollte eine erneute Beitragspflicht oder der Antrag auf Fortsetzung der Beitragsleistung bei einer geschlossenen beitragsfreien Versicherung erfolgen, so ist darin der Antrag auf Abschluss einer Neuversicherung zu sehen.

B. Höhe der Versicherungs-Beiträge

Die Höhe der Versicherungs-Beiträge ist in den jeweiligen Abschnitten der Versicherungsarten geregelt.

C. Tarifausgleichs-Beiträge

Für die Einbringung neuer Deckungsmittel zum individuellen Ausgleich von Pensionen auf Grund von Veränderungen des Tarifes, kann die Pensionskasse sogenannte Tarifausgleichs-Beiträge (T-Beiträge) festlegen. Diese T-Beiträge setzen unmittelbar die Fälligkeit von dauerhaften monatlichen B-Beiträgen voraus.

D. Zahlung der Versicherungs-Beiträge

1. Die Beiträge sind bis zum Ende eines jeden Monats oder bei Einmalbeiträgen bis zum Ende des Monats, für den die Festlegung getroffen wurde, fällig.
2. Die Überweisung der Beiträge erfolgt in der Regel durch die Trägerunternehmen (A- und D-Mitglieder der Pensionskasse), welche die Beiträge bei der Entgeltabrechnung berücksichtigen.

Besteht kein Arbeitsverhältnis mit einem Trägerunternehmen oder handelt es sich um Beiträge zu Gunsten der Berolina Privat, so hat der Versicherte die Zahlung der Beiträge durch eine Einzugsermächtigung auf einem inländischen Bankkonto zu ermöglichen. Für etwaige damit verbundene Kosten der Rücklastschrift tritt der Versicherte ein.

3. Tarifausgleichs-Beiträge werden zum Ende eines Monats durch Verrechnung innerhalb der Pensionskasse dem individuellen Versicherungskonto zugeführt.

§ 6 Voraussetzung und Höhe der Pensionen

A. Alterspension

1. Die Alterspension ist auf einen lebenslangen Bezug nach Vollendung des 65. Lebensjahres ausgerichtet, wird jedoch mit Ausnahme der Ziffer 4 erst vom Zeitpunkt des Erreichens der regulären Altersgrenze der staatlichen oder vergleichbaren Rentenversicherungen an gewährt.
2. Endet das Arbeitsverhältnis des Versicherten nach der Vollendung des 65. Lebensjahres, so wird die Versicherung in Form eines technischen Pensionsanspruches fortgeführt. Die sofortige Alterspension wird für jeden Monat ab Vollendung des 65. Lebensjahres in dem keine Pensionsleistung abgerufen wird, erhöht. Auch weitere Beitragszahlungen sind bei einer Beschäftigung mit einem Trägerunternehmen auf Antrag möglich und führen unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten zu einer zusätzlichen Erhöhung der Pensionsansprüche. Die Umsetzung wird gemäß Anlage III vorgenommen.
3. Die Höhe der Alterspension ist abhängig von der Versicherungsart sowie der Anwendung der zu dem Zeitpunkt des Versicherungsbeginns geltenden Tarife. Sofern ein neuer Tarif eingeführt wird, gilt mit dem Zeitpunkt der Einführung des neuen Tarifs dieser auch für alle zukünftigen Versicherungs-Beiträge von Versicherungen, die ab dem 01.01.2008 neu geschlossen werden.

Die Pensionskasse kann ggf. eine Tarifabsenkung durch Aufbringung zusätzlicher Deckungsmittel ausgleichen. Dies gilt nicht für Beitragserhöhungen, die nach dieser Tarifveränderung eintreten.

Für Versicherungen nach §§ 12, 13 D. und 16, die vor dem 01.01.2008 geschlossen wurden, werden die Pensionen in der sich aus den Tarifen und Regelungen früherer Fassungen der ehemaligen Satzungen ergebenden Höhe sichergestellt. Bei Einführung eines neuen Tarifs gilt dies jeweils bis zu der zum Einführungszeitpunkt gültigen Versicherungs-Beitragshöhe.

Der jeweils gültige Tarif ist in Form von Pensionsversicherungstabellen in der Anlage ersichtlich.

4. Der Versicherte kann, sofern jegliches Arbeitsverhältnis beendet wurde, statt der beitragsfreien Versicherung ab Erreichen des für den Versicherten gesetzlich frühestmöglichen Zeitpunktes für den Bezug einer betrieblichen Altersversorgung eine vorzeitige Pension beziehen. Auf Grund des vorzeitigen Bezuges vor Lebensalter 65 wird die Alterspension auf die jeweils zum Zeitpunkt des Antrages in der Anlage IV bezifferten Prozentsätze gemindert.

B. Invalidenpension

1. Eine Invalidenpension wird gewährt, wenn der Versicherte nachgewiesen mindestens teilweise erwerbsgemindert ist, das Arbeitsverhältnis mit dem Trägerunternehmen (A- oder D-Mitglied) zumindest ruht oder beendet wurde und keine andere Leistung der Pensionskasse eingesetzt hat bzw. noch nicht die reguläre Alterspension mit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres bezogen werden kann.
2. Maßgebend für den Beginn der Pensionszahlung sind
 - das Vorliegen der in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen
 - und
 - der Antrag auf Invalidenpension bzw. die Anzeige, dass eine staatliche Erwerbsminderungsrente beantragt wurde.
3. Die Pensionskasse muss eine Prüfung der Erwerbsminderung vornehmen. Als Nachweis für das Vorliegen einer Erwerbsminderung kann die Entscheidung des Sozialversicherungsträgers, dem der Versicherte zuletzt angehört hat, übernommen werden. Bei eigener Entscheidung trifft die Pensionskasse aufgrund eines von ihr einzuholenden ärztlichen Gutachtens unter Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches die Entscheidung.
4. Die Pensionskasse kann von dem Versicherten den Nachweis des Fortbestehens einer Erwerbsminderung verlangen. Sie kann die Zahlung der Invalidenpension verweigern, solange der Nachweis nicht erbracht wird.
5. Endet die Erwerbsminderung vor dem Bezug einer gesetzlichen Altersrente, so endet die Invalidenpension und wird als beitragsfreie Anwartschaft fortgeführt.

Der beitragsfreie Anspruch für die Weiterversicherung des Versicherten ist der Pensionsanspruch, der im letzten Monat der Erwerbsminderung bestanden hat.
6. Besteht die Erwerbsminderung bis zum Beginn der gesetzlichen Altersrente, so wird statt einer Alterspension eine Invalidenpension auf Lebenszeit fortgezahlt.
7. Die Höhe der Invalidenpension entspricht der beitragsfreien Pensionsversicherung, die zum Stichtag des Pensionsbeginns ohne Abschläge wegen des sofortigen Beginns errechnet wird. Der Grad der Erwerbsminderung hat keinen Einfluss auf die Höhe der Invalidenpension.

C. Hinterbliebenenpension

1. Hinterbliebene eines Versicherten sind

a) der überlebende Ehegatte (Witwe/Witwer)

oder

der überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

b) Kinder des Versicherten, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten haben,

und

Adoptivkinder, sofern die Adoption vor Einsetzen einer Versicherungsleistung gemäß Punkt A. oder B. erfolgt ist.

2. Die Witwen-/Witwer-/Lebenspartner-Pension wird dem überlebenden Ehegatten oder dem überlebenden Partner eines Versicherten unter Berücksichtigung der Ziffer 3. nach dessen Ableben gezahlt, und zwar bis zum Ableben des Hinterbliebenen; sie ruht jedoch bei Verheiratung oder Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bis zum Eintritt einer erneuten Hinterbliebenensituation, jedoch mindestens drei Jahre.

3. Ein Pensionsanspruch besteht nicht für Witwer, deren Ehefrau vor dem 31.12.1988 verstorben ist sowie für überlebende Partner einer nach dem 01.01.2005 geschlossenen eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn der Partner vor dem 01.01.2006 verstorben ist.

4. Die Witwen-, Witwer bzw. Lebenspartner-Pension beträgt 60 % der Bemessungsgrundlage der Pension. Bemessungsgrundlage für die Hinterbliebenenpension ist

bei verstorbenen Pensionsbeziehern die lebenslange Pension, die bis zum Zeitpunkt des Todes gezahlt wurde,

bei verstorbenen Mitgliedern, die bei ihrem Ableben noch keine Pension bezogen haben, der versicherte Altersrentenanspruch.

Wenn die Witwe/der Witwer/der Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger ist als der Versicherte, wird die Hinterbliebenenpension für jedes weitere Jahr um 2,5% ihres sich ergebenden Betrages gekürzt.

Ist im Falle der Eheschließung oder der Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 65. Lebensjahres der hinterbliebene Ehegatte oder überlebende Lebenspartner mehr als 5 Jahre jünger als der Versicherte, so beträgt die Kürzung der Hinterbliebenenversorgung abweichend für jedes weitere Jahr bis zu einem Altersunterschied von 10 Jahren 2,5%. Bei einem Altersunterschied von mehr als 10 Jahren werden außerdem 5% für jedes weitere Jahr des Altersunterschiedes gekürzt.

5. Im Falle der Verheiratung bzw. Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erhält die Witwe/der Witwer/der Lebenspartner eine Abfindung in der Höhe der dreifachen jährlichen Witwen-/ Witwer-/Lebenspartner-Pension.
6. Die Waisenpension beträgt für jede Halbwaise 20%, für jede Vollwaise 50% der durch Ziffer 4 definierten Bemessungsgrundlage der Hinterbliebenenpension. Die Begriffe "Halbwaise" und "Vollwaise" werden durch die Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung definiert.
7. Abweichend von Ziffer 6 gelten für am 31. 12. 2007 bestehende Versicherungen ebenfalls als Vollwaisen
 - Kinder aus geschiedenen Ehen und
 - nicht-eheliche Kinder,

wenn nachgewiesen wird, dass der finanzielle Unterhalt des Kindes überwiegend von dem verstorbenen Versicherten bestritten worden ist.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn

- der Haupt-Wohnsitz zum Zeitpunkt des Versterbens beim Verstorbenen gemeldet war, bzw. bei auswärtiger Unterbringung bei Erfüllung der Ziffer 8 ein Neben-Wohnsitz bestand

oder

- in den letzten 12 Monaten vor dem Versterben durch den Verstorbenen mindestens 110 Prozent der monetären Unterhaltsleistung, welche gemäß Düsseldorfer oder Berliner Tabelle zu leisten gewesen wären, zum Unterhalt des Kindes beigetragen wurde

oder

- durch den Verstorbenen zugunsten des Kindes zweckgebunden zur Absicherung des Lebensunterhalts und/oder Ausbildung eine Summe vom zweifachen Wert des Jahres-Existenzminimums in Deutschland gebildet oder versichert wurde.

8. Die Waisenpension wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Solange die Waise sich in regelmäßiger und voller Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befindet, über das 18. Lebensjahr hinaus, bis längstens für den Monat der Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Jugend- oder Bundesfreiwilligendienstgesetzes wird der Ausbildung gleichgestellt.
9. Abweichend von Ziffer 8 wird für Waisen aus Versicherungen, die vor dem 01.01.2007 abgeschlossen wurden, festgelegt, dass sich die Dauer für die maximale Waisenpension über das 25. Lebensjahr hinaus um Zeiten des Wehr- des Zivil- und eines sozialen Dienstes, sofern während dieser Zeit keine Waisenrente gezahlt wurde, verlängern kann.
10. Sind mehrere Hinterbliebene pensionsberechtigt, so werden die Waisenpensionen verhältnismäßig gekürzt, soweit und solange sämtliche Pensionen zusammen 100% der Alterspension übersteigen würden.

§ 7 Zahlung der Pensionen

A. Pensionsbeginn

Die Pensionen beginnen mit dem Monat, der dem Eintritt ihrer Voraussetzung folgt und werden monatlich nachträglich ausgezahlt. Rückwirkende Zahlungen sind unter Berücksichtigung der Verjährung nur bei Hinterbliebenenpensionen möglich, Alterspensionen nur ab dem Monat der Antragstellung, Invalidenpensionen ab Antragstellung bzw. der Anzeige bei der Pensionskasse, dass eine staatliche Erwerbsminderungsrente beantragt wird.

B. Zahlungsvoraussetzung

Pensionen werden nur auf Antrag hin gewährt. Die Antragsstellung gilt einheitlich für alle Pensionen bei der Pensionskasse, auch wenn diese auf unterschiedlichen Versicherungen beruhen.

C. Pensionsende

Die Pensionen enden mit demjenigen Monat, in welchem die Voraussetzungen für die Pensionsberechtigung fortfallen.

D. Einmalige Abfindung der Pension

Ergibt sich für den Zeitpunkt des Altersversorgungsfalles eine Pension, die gemäß Betriebsrentengesetz eine Abfindungsmöglichkeit zulässt, so kann die Pensionskasse für diesen Zeitpunkt die Abfindung in Höhe des Barwertes nach ihren Rechnungsgrundlagen durchführen. Auf die steuerlichen Folgen ist ggf. hinzuwei-

sen. Für Versicherungen nach § 2 C. wird das Betriebsrentengesetz entsprechend angewendet.

Sofern eine Abfindung angeboten wird, muss sich der Pensionsberechtigte innerhalb von 3 Wochen erklären. Mit der Annahme des Abfindungsangebots erlischt jeder weitere Anspruch auf Pensionsleistungen.

§ 8 Abwicklung der Versicherung in besonderen Fällen

A. Einmalige Abfindung der Versorgungs-Anwartschaft

Die Pensionskasse kann einem Versicherten mit beitragsfreier bzw. beitragsfreien Versicherungen, bei denen die geschlossene Beitragsfreiheit vorliegt, vor Eintritt des Versorgungsfalles für die Anwartschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine einmalige Abfindung anbieten, wenn der erworbene Versorgungsanspruch gesetzlich unverfallbar geworden ist und die Versorgungszusage weniger als 10 Jahre bestanden hat.

Die Höhe der Abfindung wird auf Basis der gesetzlichen Vorschriften errechnet. Sofern eine Abfindung angeboten wird, muss sich der Versicherte innerhalb von 6 Wochen erklären. Mit der Annahme des Abfindungsangebotes erlischt jeder weitere Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse.

B. Versicherungs-Übertragung

entfallen

C. Scheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

1. Für alle bei Scheidungen oder Aufhebungen einer Lebenspartnerschaft vor dem 01.09.2009 eingeleiteten Versorgungsausgleiche ist die Aufteilung in zwei eigenständige Versorgungsansprüche (Realteilung) nicht vorgesehen. Bei Scheidung oder der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eines Versicherten, deren Versorgungsausgleich nach dem 01.09.2009 eingeleitet worden ist, ist der Ausgleich der in der Ehezeit erworbenen Anrechte gemäß den gesetzlichen Vorgaben und gemäß der folgenden Ziffern vorzunehmen, auch wenn diese ggf. andere Vorschriften dieser Versicherungsbedingungen modifizieren.
2. Der Ausgleichswert der in der Ehezeit erworbenen Anrechte wird durch das jeweilige Familiengericht auf Basis des Technischen Geschäftsplanes und unter Berücksichtigung der Teilungskosten gemäß Ziffer 5 festgelegt.
3. Eine rechtskräftige Versorgungsausgleichs-Entscheidung, durch die der Versorgungsausgleich in Form der internen Teilung durchgeführt wird, begründet für den Versorgungsausgleichs-Berechtigten jeweils für jede dem Versor-

gungsausgleich unterliegende Versicherung einen neuen Versicherungsvertrag der bisherigen Versicherungsart, ohne dass es eines Antrages oder einer Annahme bedarf. Versorgungsausgleichs-Berechtigte erhalten eine Versicherungsbestätigung.

Die Pensionskasse gewährt dem Versorgungsausgleichs-Berechtigten unter Berücksichtigung der Ziffer 2 jeweils ein dem Ausgleichswert entsprechendes eigenes Anrecht auf eine Altersversorgung, deren Leistung sich aus den biometrischen Daten des Versorgungsausgleichs-Berechtigten und dem Tarif nach Anlagen bzw. Tabellen I und II unter anpassender Berücksichtigung der Verwaltungskosten errechnet. Dieser Tarif umfasst keine Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung. Insofern wird die Regelleistung abweichend von § 3 Punkt B. auf eine reine Altersversorgung beschränkt. Damit finden §§ 6 Punkt B. und C., 12 Punkt B. Ziffer 5 und 12 a Punkt B Ziffer 5 für diese Versicherungen keine Anwendung.

4. Mit der rechtskräftigen Versorgungsausgleichs-Entscheidung wird gleichzeitig das jeweilige Anrecht des Versorgungsausgleichs-Verpflichteten nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplanes um den von dem jeweiligen Familiengericht festgesetzten Ausgleichswert sowie um die Teilungskosten gemäß Ziffer 5 vermindert.
5. Die der Pensionskasse entstehenden Kosten bei internem Versorgungsausgleich, die von dem Versorgungsausgleichs-Berechtigten und dem Versorgungsausgleichs-Pflichtigen jeweils hälftig zu tragen sind, bemessen sich nach dem Technischen Geschäftsplan und werden dem jeweiligen Familiengericht mitgeteilt und durch dieses festgelegt.
6. Der Versorgungsausgleichs-Berechtigte erhält die gleichen Rechte, wie ein aus einem Trägerunternehmen ausgeschiedener Versicherter. Da die einzelnen Versicherungsmöglichkeiten der betrieblichen Ergänzungsversorgung eine Möglichkeit der Beitragsfortführung vorsehen, steht dieses Recht auch dem Versorgungsausgleichs-Berechtigten zu. Für Versicherungs-Beiträge aus der Fortführung finden wegen des besonderen Versicherten-Status die Pensionsversicherungstabellen der Anlagen I bis III Anwendung.
7. Der Bezug der vorzeitigen Pension ist für den Versorgungsausgleichs-Berechtigten nach den in Anlage IV bezifferten Prozentsätzen gemindert.
8. Statt einer Versorgungsausgleichs-Entscheidung mit interner Teilung kann in Abweichung zum Regelfall mit Zustimmung der Pensionskasse auch die gesetzliche Ausnahme der externen Teilung oder ein notariell-schuldrechtlicher Ausgleichsanspruch durch das jeweilige Familiengericht festgelegt werden.

D. Einzelfallklausel

Die Pensionskasse kann in Ausnahmefällen, soweit der Versorgungszweck nicht gefährdet erscheint, eine dem besonderen Fall entsprechende Abwicklung der Versicherung vereinbaren.

So kann auch eine etwaige mit einer Versicherungsleistung in Verbindung stehende Verpflichtung zur Zahlung eines Firmenzuschusses auf Grund einer Direktzusage eines A-Mitgliedes durch Einbringung einer Einmalsumme in eine Versicherung ausfinanziert werden. Näheres regelt der Technische Geschäftsplan.

§ 9 Rechte und Pflichten der Versicherten

A. Informationsrechte

1. Jeder Versicherte erhält den Hinweis auf den Fundort bzw. Link zur Einsichtnahme und Speicherungs-/Ausdruck-Möglichkeit der gesetzlich vorgeschriebenen Informationen. Weiterhin erfolgt einmal im Jahr eine schriftliche Mitteilung über den Stand seiner Versicherung.
2. Auf Antrag werden die Versicherungsbedingungen dieser Pensionskasse als Abdruck zur Verfügung gestellt. Weiterhin kann jeder Versicherten die individuelle Höhe seines Deckungskapitals und die sich daraus ergebende Versorgungshöhe zur Entscheidungsfindung einer Portabilität anfordern.

B. Informationspflichten

1. Alle Versicherten der Pensionskasse und Pensionäre sind verpflichtet, der Pensionskasse die für sie notwendigen Informationen zu verschaffen bzw. zur Verfügung zu stellen.

Das zuständige Trägerunternehmen ist verpflichtet, die Pensionskasse unverzüglich über Vorgänge zu informieren, die Einfluss auf die Versicherungen haben können.

Die Informationspflicht der Versicherten und Pensionäre ist dadurch nicht gemindert. Sie sind ebenfalls verpflichtet, der Pensionskasse alle für die Versicherung relevanten Informationen, wie Veränderungen des Arbeitsverhältnisses, des Familienstands, des Wohnorts ohne Aufforderung zukommen zu lassen. Es ist grundsätzlich verpflichtend, leistungsbeeinflussende Nachweise zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen Geburts-, Heirats- Urkunden, Vollmachten, Bescheide über Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit sowie Ausbildungsnachweise. Nachweise sind auf Anforderung im Original

oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen, wobei Originale zurückgesandt werden. Sterbeurkunden können in Kopie vorgelegt werden.

Pensionäre sind auch verpflichtet auf Anforderung der Pensionskasse einen Beweis dafür zu erbringen, dass sie sich noch am Leben befinden (Lebensbescheinigung).

2. Wenn die Pensionskasse feststellt, dass Angaben, die für die Versicherungen und Pensionszahlungen erheblich sind, unrichtig oder unterlassen worden sind, so hat sie einseitig das Recht, diejenigen Änderungen vorzunehmen, welche der wirklichen Sachlage entsprechen.

Kosten für die Ermittlung anzeigepflichtiger Veränderungen durch Einwohnermeldeamtsanfragen werden dem Versicherten oder Pensionär in Rechnung gestellt. Eine angemessene, pauschale Festsetzung bis zu den doppelten Kosten des Einwohnermeldeamts ist zulässig.

§ 10 Willenserklärungen

A. Form

Mitteilungen der Pensionskasse und an die Pensionskasse sind unter Beachtung des Punktes C. nur wirksam, wenn sie mindestens in Textform abgegeben werden. Die Pensionskasse ist zur Sicherstellung der Identifikation des Erklärenden berechtigt, einen Nachweis über dessen Identifikation anzufordern, wobei die Abgabe der in Textform abgegebenen Willenserklärung zur Fristwahrung ausreicht.

B. Fiktiver Zugang

Hat ein Versicherter oder Pensionär eine Wohnungsänderung nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung der Pensionskasse die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift.

Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Wohnungsänderung dem Versicherten oder Pensionär bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre.

C. Übergangsvorschrift

Bei Abschluss einer Versicherung vor dem 01.10.2016 sind Mitteilungen der Pensionskasse und an die Pensionskasse nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben wurden.

§ 11 Forderungen

A. Abtretung und Verpfändung

Ansprüche gegen die Pensionskasse auf Grund der Pensionsversicherungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

B. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach gesetzlicher Maßgabe. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

C. Verzinsung

Kann eine Zahlung aus Gründen nicht erfolgen, welche die Pensionskasse nicht zu vertreten hat, so besteht seitens des Empfangsberechtigten kein Anspruch auf Verzinsung.

Besonderer Teil

§ 12 Berolina Classic (Hauptversorgung)

A. Beiträge

1. Die Versicherungs-Beiträge betragen für den Versicherten 1,25 % seines versicherungsfähigen Einkommens (Anlage VI) bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (Bezugsgröße West) und 8 % für den übersteigenden Einkommensteil, jedoch maximal 243 Euro (B-Beiträge).
2. Das zuständige Trägerunternehmen (Arbeitgeber des Versicherten) ist verpflichtet, ergänzend gleich hohe Versicherungs-Beiträge zu erbringen, wobei der Höchstbeitrag des Trägerunternehmens auf 4 % der jeweils aktuellen Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung auf monatlicher Basis beschränkt ist, jedoch den Höchstbeitrag der Versicherten nicht überschreiten darf (A-Beiträge).
3. Die Versicherungs-Beiträge nach Ziffer 1 richten sich nach dem Einkommen, das der Pensionskasse von dem zuständigen Trägerunternehmen als versicherungsfähiges Einkommen mitgeteilt wird.

B. Ende der Beitragsleistungen

1. Da die Berolina Classic eine Hauptversorgung der Trägerunternehmen darstellt, ist ein Ende der Beitragspflicht ergänzend zu § 5 Punkt A. nur nach Maßgabe der folgenden Ziffern möglich.
2. Die Versicherung wird beitragsfrei gestellt, wenn
 - das Arbeitsverhältnis mit einem Trägerunternehmen vor Eintritt des Versicherungsfalles beendet wird (z.B. Kündigung, Aufhebung) oder
 - die Mitgliedschaft des Trägerunternehmens (s. § 1 der VBP) in der Pensionskasse endet.
3. Im Falle der Unverfallbarkeit der Versorgungsansprüche gegenüber dem Trägerunternehmen beinhaltet die Beitragsfreistellung alle A- und B- sowie ggf. T-Beiträge (Punkt A. Ziffer 1 und 2 sowie § 5 Punkt C. der VBP).
4. Bei noch nicht eingetretener Unverfallbarkeit gegenüber dem Trägerunternehmen beinhaltet die Beitragsfreistellung nur die B-Beiträge (Punkt A. Ziffer 1).

5. Endet die Versicherung durch den Tod des Versicherten, ohne dass hierdurch eine Hinterbliebenenpension gemäß § 6. C. ausgelöst wird, so gewährt die Pensionskasse eine einmalige Zahlung (Sterbegeld) in Höhe von 1.500 Euro, maximal jedoch die B-Beiträge. Für Versicherungen, welche durch einen Versorgungsausgleich belastet wurden, ist der B-Beitragsanteil entsprechend § 8 Punkt C. Ziffer 4 beim Versorgungsausgleich gemindert. Für Versicherungen, welche durch einen Versorgungsausgleich begründet wurden, ist ein Anspruch auf Sterbegeld nicht gegeben.

Das Sterbegeld erhält die Person, die der Versicherte durch schriftliche Erklärung bestimmt hat. Die Bestimmung ist widerruflich. Wird sie testamentarisch getroffen, so muss sie sich ausdrücklich auf den Anspruch gegen die Pensionskasse beziehen; eine Erbeinsetzung ohne solche Bezugnahme genügt nicht.

Hat der Versicherte eine Erklärung im Sinne des Absatzes 2 nicht abgegeben, so gelten - unabhängig von der Erbfolge - in erster Linie die Kinder, in zweiter Linie die Eltern und in dritter Linie die Geschwister - nicht aber andere Personen - als begünstigt. Durch Leistung an einen Begünstigten wird die Pensionskasse gegenüber weiteren Begünstigten befreit.

Ein Rechtsanspruch auf das Sterbegeld besteht nur, soweit das hierfür erforderliche Deckungskapital für den gesamten Bestand aus Überschüssen der Pensionskasse gebildet worden ist.

C. Tarifierung

Für die Berolina Classic gelten die Pensionsversicherungstabellen der Anlage I entsprechend dem Versicherten-Status.

D. Übergangsvorschriften

- 1 Bei Abschluss einer Versicherung bis zum 31. 12. 1989 kann der Versicherte bis zum Eintritt eines Versorgungsfalles abweichend von Punkt B. Ziffer 2 und 3 die Beitragsfreiheit auf die A-Beiträge beschränken. Dies setzt voraus, dass vor dem 31.12.1989 der Versicherten-Status gegeben war. Bei späterem Entstehen des Versicherten-Status durch einen Versorgungsausgleich kann eine solche Beschränkung nicht erklärt werden.

Der Versicherte erhält dann anstelle der Beitragsfreiheit die B-Beiträge erstattet, zuzüglich 3,5 % Zinsen und Zinseszinsen pro Jahr.

2. Bei Abschluss einer Versicherung zwischen dem 01. 01. 1990 und bis zum 31. 12. 2002 wird abweichend von Punkt B. Ziffer 2 die Pensionsversicherung aufgehoben und der Teil des Deckungskapitals erstattet, der aus den B-Beiträgen gemäß Punkt A. Ziffer 1. geschäftsplanmäßig entstanden ist, sofern

keine gesetzliche Unverfallbarkeit gegeben ist. Dies setzt voraus, dass vor dem 31.12.2002 der Versicherten-Status gegeben war. Bei späterem Entstehen des Versicherten-Status durch einen Versorgungsausgleich wird keine Erstattung vorgenommen.

3. Punkt D Ziffer 1 und Ziffer 2 gelten auch für Verkäufe von Unternehmen und Unternehmensteilen ab dem Zeitpunkt, an dem die Mitgliedschaften der Trägerunternehmen (§ 3 Punkt D. und § 4 Punkt C.1 der Satzung der Pensionskasse Berolina VVaG) enden.
4. Bei Abschluss einer Versicherung bis zum 31. 12. 1989 kann eine weiblich Versicherte, sofern sie mit einem beitragspflichtigen Versicherten verheiratet ist, jederzeit verlangen, dass ihr die Pensionskasse die Möglichkeiten nach Punkt B. Ziffer 3 und Punkt D. Ziffer 1 einräumt.

In dem Zeitpunkt jedoch, in dem die Ehe geschieden wird oder der Ehemann der weiblichen Versicherten die Beitragspflicht verliert, wird die weibliche Versicherte wieder beitragspflichtig.

§ 12 a Berolina Basic (Hauptversorgung)

A. Beiträge

1. Die Versicherungs-Beiträge betragen für den Versicherten bis zu 3 % seines versicherungsfähigen Einkommens (Anlage VI). Der Höchstbeitrag darf 243 Euro monatlich nicht überschreiten. Die Höhe der Beiträge wird zu Beginn der Versicherung prozentual oder wertmäßig festgelegt, wobei das zuständige Trägerunternehmen durch kollektive Vereinbarungen hierzu Vorgaben machen kann.
2. Das zuständige Trägerunternehmen (Arbeitgeber des Versicherten) ist verpflichtet, ergänzend Versicherungs-Beiträge in Höhe von 3 % des versicherungsfähigen Einkommens nach Ziffer 1 zu erbringen, wobei hier die Maximalbeschränkung der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung gilt.
3. Die Versicherungs-Beiträge der Ziffern 1 und 2 richten sich nach dem Einkommen, das der Pensionskasse von dem zuständigen Trägerunternehmen als versicherungsfähiges Einkommen mitgeteilt wird.

B. Ende der Beitragsleistungen

1. Da die Berolina Basic eine Hauptversorgung der Trägerunternehmen darstellt, ist ein Ende der Beitragspflicht ergänzend zu § 5 Punkt A. nur nach Maßgabe der folgenden Ziffern möglich.

2. Die Versicherung wird beitragsfrei gestellt, wenn

- das Arbeitsverhältnis mit einem Trägerunternehmen vor Eintritt des Versicherungsfalles beendet wird (z.B. Kündigung, Aufhebung)

oder

- die Mitgliedschaft des Trägerunternehmens (s. § 1 der VBP) in der Pensionskasse endet.

3. Im Falle der Unverfallbarkeit der Versorgungsansprüche gegenüber dem Trägerunternehmen beinhaltet die Beitragsfreistellung alle A- und B-Beiträge (Punkt A. Ziffer 1 und 2).
4. Bei noch nicht eingetretener Unverfallbarkeit gegenüber dem Trägerunternehmen beinhaltet die Beitragsfreistellung nur die B-Beiträge (Punkt A. Ziffer 1).
5. Endet die Versicherung durch den Tod des Versicherten, ohne dass hierdurch eine Hinterbliebenenpension gemäß § 6. C. ausgelöst wird, so gewährt die Pensionskasse eine einmalige Zahlung (Sterbegeld) in Höhe von 1.500 Euro, maximal jedoch die B-Beiträge.

Das Sterbegeld erhält die Person, die der Versicherte durch schriftliche Erklärung bestimmt hat. Die Bestimmung ist widerruflich. Wird sie testamentarisch betroffen, so muss sie sich ausdrücklich auf den Anspruch gegen die Pensionskasse beziehen; eine Erbeinsetzung ohne eine solche Bezugnahme genügt nicht.

Hat der Versicherte eine Erklärung im Sinne des Absatzes 2 nicht abgegeben, so gelten - unabhängig von der Erbfolge - in erster Linie die Kinder, in zweiter Linie die Eltern und in dritter Linie die Geschwister - nicht aber andere Personen - als begünstigt. Durch Leistung an einen Begünstigten wird die Pensionskasse gegenüber weiteren Begünstigten befreit.

Ein Rechtsanspruch auf das Sterbegeld besteht nur, soweit das hierfür erforderliche Deckungskapital für den gesamten Bestand aus Überschüssen der Pensionskasse gebildet worden ist.

C. Tarifierung

Für die Berolina Basic gelten die Pensionsversicherungstabellen der Anlage I entsprechend dem Versicherten-Status.

D. Übergangsvorschriften

Bei Versicherungen, die im Rahmen eines durch das A-Mitglied vereinbarten kollektiven Übergangs in der Berolina Basic fortgeführt werden, behält der Versicherte alle Rechte, die ihm in der bisherigen Versicherungsart zustanden und die ihm nicht bereits direkt durch die Berolina Basic gewährt werden. Doppelansprüche wie z.B. Sterbegeld werden durch diesen Übergang nicht begründet.

§ 13 Berolina Entgelt Plus (Betriebliche Ergänzungsversorgung)

A. Beiträge

Die Versicherungs-Beiträge, die in der Regel aus dem Bruttoeinkommen im Vorwegabzug im Rahmen einer Entgeltumwandlung geleistet werden, können monatlich oder in einer einmaligen Jahres-Beitragsleistung erfolgen. Die monatliche Zahlungsweise wird jedoch als eine Aneinanderreihung von Einmalbeiträgen mit jeweils dann geltendem Alter bewertet. Die Versicherungs-Beiträge werden in der Höhe jeweils für ein oder pro Jahr beantragt.

Der Mindest-Beitrag beträgt 5 Euro bei monatlicher und 60 Euro bei jährlicher Zahlungsweise. Der Höchstbeitrag beträgt 8 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (Bezugsgröße West).

B. Ende der Beitragsleistungen

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Trägerunternehmen hat in der Regel auch die Folge der Beitragsfreistellung.

Der Versicherte kann die Fortführung der Versicherung, jedoch aus eigenem bereits versteuertem Einkommen, verlangen.

C. Tarifierung

Für die Berolina Entgelt Plus gelten die Pensionsversicherungstabellen der Anlage II entsprechend dem Versicherten-Status.

D. Übergangsvorschriften

Bei Abschluss einer Versicherung bis zum 31. 12. 2003 und seitdem fortlaufenden monatlichen Versicherungs-Beitragsleistungen bis zum Versorgungs-

fall richten sich die Pensionen nach den Pensionsversicherungstabellen der Anlage I und führen daher bei einer Hinterbliebenenpension zu hochgerechneten Pensionen.

Im Falle der Beitragsfreistellung beinhaltet diese auch eventuelle T-Beiträge (§ 5 Punkt C. der VBP).

§ 14 Berolina Zulage Plus (Betriebliche Ergänzungsversorgung)

Die Berolina Zulage Plus wird in der Abwicklung gemäß § 13 durchgeführt. Die Versicherungs-Beiträge werden jedoch generell dem versteuerten Einkommen entnommen. Ergänzend zu den Versicherungs-Beiträgen werden die jeweils gültigen staatlichen Zulagen der Versicherung nach Zufluss zugeführt.

§ 15 Berolina Tarif Plus (Betriebliche Ergänzungsversorgung)

A. Beiträge

Die Versicherungs-Beiträge, die in der Regel direkt von einem Trägerunternehmen im Rahmen einer tariflichen Altersvorsorge-Regelung geleistet werden, können monatlich oder in einer einmaligen Jahres-Beitragsleistung erfolgen. Die monatliche Zahlungsweise wird jedoch als eine Aneinanderreihung von Einmalbeiträgen mit jeweils dann geltendem Alter bewertet. Die Versicherungs-Beiträge werden in der Höhe jeweils durch die tarifliche Altersvorsorge-Regelung festgelegt.

B. Ende der Beitragsleistungen

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Trägerunternehmen hat in der Regel auch die Folge der Beitragsfreistellung, es sei denn der Versicherte wird innerhalb der Trägerunternehmen versetzt und das aufnehmende Trägerunternehmen unterliegt ebenfalls einer tariflichen Altersvorsorge-Regelung.

Der Versicherte kann die Fortführung der Versicherung, jedoch aus eigenem bereits versteuertem Einkommen, verlangen.

C. Tarifierung

Für die Berolina Tarif Plus gelten die Pensionsversicherungstabellen der Anlage II entsprechend dem Versicherten-Status.

§ 16 Berolina Privat (Private Ergänzungsversorgung)

A. Voraussetzung und Beiträge

1. Die Berolina Privat steht allen beitragspflichtigen Versicherten einer Hauptversorgung offen. Es handelt sich um eine Versicherung der privaten Altersversorgung.
2. Die Versicherungs-Beiträge erfolgen monatlich in vollen Euro, wobei der Betrag gleichbleibend für das Kalenderjahr festgelegt werden sollte. Die Mindest-Beitragsleistung beträgt 10 Euro monatlich. Der Höchstbeitrag darf im Regelfall monatlich nicht 4 Prozent bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (Bezugsgröße West) überschreiten (Regelbeitrag).
3. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einem Trägerunternehmen wegen der unmittelbaren Arbeitsaufnahme mit einem Unilever-Unternehmen, welches kein Trägerunternehmen ist oder bei einem Betriebsübergang von einem Trägerunternehmen auf ein Unternehmen, welches kein Trägerunternehmen ist bzw. nach Betriebsübergang diesen Status verliert, kann auf Antrag der Höchstbeitrag während eines solchen Arbeitsverhältnisses mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars monatlich auf bis zu 10 Prozent bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (Bezugsgröße West) erhöht werden (Differenz zum Regelbeitrag ist ein Zusatzbeitrag).

B. Ende der Beitragsleistungen

1. Die Beitragspflicht bis zur Regelbeitrags-Höhe ist nach Versicherungsbeginn nicht mehr von dem Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses mit einem Trägerunternehmen abhängig.

Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Zahlung eines Zusatzbeitrages ist durch das Mitglied jährlich nachzuweisen. Der Wegfall der Berechtigung zur Zahlung des Zusatzbeitrages ist rechtzeitig anzuzeigen.

2. Der Versicherte kann die Berolina Privat mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen und
 - a) ohne weitere Beitragszahlung fortführen oder
 - b) die Rückzahlung des Deckungskapitals beantragen. Das Deckungskapital wird nach einem Zeitraum von 3 Jahren ausgezahlt, sofern zwischenzeitlich kein Versorgungsfall eingetreten ist.

C. Tarifanwendung

Für die Berolina Privat gelten die Pensionsversicherungstabellen der Anlage I entsprechend dem Versicherten-Status.

D. Übergangsvorschriften

Pensionsversicherungen für Einkommen aus Schichtzuschlägen sind mit Wirkung zum 01.04.2003 beitragsfreie Anwartschaften dieser Versicherungsart.

Anlagen

Versicherten-Status

Versicherten-Status A haben Versicherte mit Versicherungsabschluss ab dem 21.12.2012 und vor dem 01.01.2021.

Versicherten-Status B haben aus dem Versicherten-Status A hervorgegangene Versorgungsausgleichsberechtigte.

Versicherten-Status C haben Versicherte mit einem Versicherungsabschluss vor dem 21.12.2012.

Versicherten-Status D haben aus dem Versicherten-Status C hervorgegangene Versorgungsausgleichsberechtigte.

Versicherten-Status E haben Versicherte mit Versicherungsabschluss ab dem 01.01.2021.

Versicherten-Status F haben aus dem Versicherten-Status E hervorgegangene Versorgungsausgleichsberechtigte.

Anlage I

Pensionsversicherungstabellen mit laufenden Monats-Beiträgen

I.A. Versicherten-Status A

I.B. leer

I.C. Versicherten-Status C

I.D. leer

I.E. Versicherten-Status E

I.F. leer

Anlage II

Pensionsversicherungstabellen mit Einmal-Beiträgen

II.A. Versicherten-Status A

II.B. Versicherten-Status B

II.C. Versicherten-Status C

II.D. Versicherten-Status D

II.E. Versicherten-Status E

II.F. Versicherten-Status F

Anlage III

Verrentungstabellen für die Fortführung der Versicherungen ab Lebensalter 65 in Form eines technischen Pensionsanspruchs

III.A. Versicherten-Status A

1. wegen des Verzichts auf Pensionszahlungen
2. Versicherungs-Beiträge ab Lebensalter 65

III.B. Versicherten-Status B

1. wegen des Verzichts auf Pensionszahlungen
2. Versicherungs-Beiträge ab Lebensalter 65

III.C. Versicherten-Status C

1. wegen des Verzichts auf Pensionszahlungen
2. Versicherungs-Beiträge ab Lebensalter 65

III.D. Versicherten-Status D

1. wegen des Verzichts auf Pensionszahlungen

2. Versicherungs-Beiträge ab Lebensalter 65

III.E. Versicherten Status E

1. wegen des Verzichts auf Pensionszahlungen
2. Versicherungs-Beiträge ab Referenzalter Lebensalter 65

III.F. Versicherten Status F

1. wegen des Verzichts auf Pensionszahlungen
2. Versicherungs-Beiträge ab Referenzalter 65

Anlage IV

Vorgezogene Alterspension

IV.A. Versicherten-Status A

IV.B. Versicherten-Status B

IV.C. Versicherten-Status C

IV.D. Versicherten-Status D

IV.E. Versicherten-Status E

IV.F. Versicherten-Status F

Anlage V

Beitragsfreie Pensionsversicherung

Anlage VI

Versicherungsfähiges Einkommen

Anlage I

Pensionsversicherungstabelle (laufende Monatsbeiträge)

I.A. Versicherten-Status A

Höhe der jährlichen Alterspension, zahlbar nach Vollendung des 65. Lebensjahres, welche erworben wird durch einen Monatsbeitrag von EUR 1,– unter der Voraussetzung der ununterbrochenen Zahlung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres oder bis zum früheren Ableben des B-Mitgliedes.

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Versicherungsbeginns	Jährliche Alterspension Männer / Frauen	Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Versicherungsbeginns	Jährliche Alterspension Männer / Frauen
15	40,00	40	16,56
16	38,85	41	15,81
17	37,73	42	15,06
18	36,63	43	14,33
19	35,54	44	13,60
20	34,47	45	12,89
21	33,43	46	12,19
22	32,40	47	11,49
23	31,39	48	10,81
24	30,39	49	10,13
25	29,42	50	9,46
26	28,46	51	8,80
27	27,52	52	8,15
28	26,59	53	7,50
29	25,68	54	6,87
30	24,78	55	6,24
31	23,90	56	5,61
32	23,04	57	5,00
33	22,18	58	4,39
34	21,34	59	3,78
35	20,52	60	3,19
36	19,70	61	2,59
37	18,90	62	2,01
38	18,11	63	1,42
39	17,33	64	0,85
		65	0,28

I.C. Versicherten-Status C

Höhe der jährlichen Alterspension, zahlbar nach Vollendung des 65. Lebensjahres, welche erworben wird durch einen Monatsbeitrag von EUR 1,– unter der Voraussetzung der ununterbrochenen Zahlung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres oder bis zum früheren Ableben des B-Mitgliedes.

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Versicherungsbeginns	Jährliche Alterspension		Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Versicherungsbeginns	Jährliche Alterspension	
	Männer	Frauen		Männer	Frauen
15	86,64	86,28	40	27,29	28,09
16	83,18	82,91	41	25,78	26,58
17	79,83	79,66	42	24,33	25,10
18	76,60	76,52	43	22,92	23,68
19	73,47	73,48	44	21,55	22,29
20	70,45	70,54	45	20,22	20,94
21	67,53	67,70	46	18,94	19,63
22	64,70	64,96	47	17,69	18,35
23	61,98	62,30	48	16,48	17,11
24	59,35	59,74	49	15,31	15,90
25	56,81	57,25	50	14,17	14,73
26	54,35	54,85	51	13,06	13,59
27	51,97	52,53	52	11,99	12,48
28	49,68	50,28	53	10,94	11,39
29	47,46	48,10	54	9,93	10,34
30	45,31	45,98	55	8,94	9,31
31	43,23	43,94	56	7,98	8,31
32	41,22	41,96	57	7,05	7,33
33	39,27	40,03	58	6,13	6,38
34	37,39	38,17	59	5,25	5,45
35	35,57	36,36	60	4,38	4,55
36	33,80	34,61	61	3,54	3,67
37	32,09	32,91	62	2,71	2,81
38	30,44	31,25	63	1,91	1,98
39	28,84	29,65	64	1,13	1,17
			65	0,37	0,39

Anmerkungen für Anlagen I – Beispiel für Anlage I c.:

1. Eine Erhöhung des Beitrages gilt als zusätzliche Neuversicherung mit dem dann geltenden Alter, eine Verminderung wird als negative Neuversicherung behandelt.
2. Die Witwen-/Lebenspartnerpension beträgt 60% der Alterspension, sofern nicht die Kürzungen gemäß § 6 C, Ziffer 4 zu berücksichtigen sind.
3. Die Sätze der jährlichen Alterspension gelten für Beitritt oder Änderung des Beitrages am 1. Januar. Für Beitritt oder Änderung des Beitrages im Laufe des Jahres wird ein entsprechender Ausgleich des Unterschiedes vorgenommen.

Anwendungsbeispiel: Euro pro Jahr

a) Beginn der Mitgliedschaft des männlichen B-Mitglieds
Eintritt vor 01.01.2008

Höhe der jährlichen Alterspension: 2.346,76

b) Tarifwechsel zum 01.01.2013 im Alter 23
A-Beitrag Euro 22,66 , B-Beitrag Euro 9,44,--, T-Beitrag Euro 2,--
Beitrag gesamt: Euro 34,10 p.M.
Beitragsfreier Anspruch:
Euro (2.346,76 – 34,10 * 65,87)

100,60

Berechnung T-Beitrag (A- und B-Mitglied):
Beitrag * Anlage I (alt)/ Anlage I (neu) – Beitrag(ohne T)
Euro (34,10 x 65,87 / 61,98 - 32,10)= 4,14 p.M.

Anspruch nach Tarifwechsel:
Euro (32,10 + 4,14) x 61,98 2.246,16

Gesamtanspruch nach Tarifwechsel. Euro 2.346,76

c) Beitragserhöhung um Euro 3,-- p.M. für das A-Mitglied
und um Euro 1,25 p.M. für das B-Mitglied = Euro 4,25 p.M.
am 1. Juli 2013 (Alter 23).

Gemäß Ziffer 3 der Anmerkungen erfolgt Ausgleich des Unterschiedes,
weil die Erhöhung erst 6 Monate nach dem 1. Januar einsetzt. Unter-
schiedsbetrag zwischen den Faktoren für Alter 23 und 24
= 2,63 (61,98 - 59,35). Für 6 verflossene Monate = 6/12 von 2,63 = 1,32.

Faktor für Alter 23 am 1. Januar	61,98
- Kürzung	1,32
Zwischenfaktor	<u>60,66</u>

Höhe der zusätzlichen Neuversicherung: Euro 4,25 x 60,66 + 257,81

Neuer Anspruch aus a) + c) 2.604,57

I.E. Versicherten-Status E

Höhe der jährlichen Alterspension, zahlbar nach Vollendung des 65. Lebensjahres, welche erworben wird durch einen Monatsbeitrag von EUR 1,– unter der Voraussetzung der ununterbrochenen Zahlung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres oder bis zum früheren Ableben des B-Mitgliedes.

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Versicherungsbeginns	Jährliche Alterspension Männer / Frauen	Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Versicherungsbeginns	Jährliche Alterspension Männer / Frauen
15	20,17	40	10,42
16	19,78	41	10,02
17	19,39	42	9,62
18	19,01	43	9,23
19	18,62	44	8,83
20	18,23	45	8,43
21	17,84	46	8,03
22	17,45	47	7,62
23	17,06	48	7,22
24	16,67	49	6,82
25	16,28	50	6,41
26	15,89	51	6,01
27	15,50	52	5,60
28	15,11	53	5,20
29	14,72	54	4,79
30	14,33	55	4,38
31	13,94	56	3,97
32	13,55	57	3,55
33	13,16	58	3,14
34	12,77	59	2,72
35	12,38	60	2,31
36	11,99	61	1,89
37	11,60	62	1,47
38	11,21	63	1,05
39	10,81	64	0,63
		65	0,21

Anlage II

Pensionsversicherungstabelle (Einmalbeiträge)

II.A. Versicherten-Status A

Höhe der jährlichen Alterspension, zahlbar nach Vollendung des 65. Lebensjahres, welche erworben wird durch einen einmaligen Jahresbeitrag von EUR 100,-.

Erreichtes Alter im Kalenderjahr der Beitragszahlung	Jährliche Alterspension Männer / Frauen	Erreichtes Alter im Kalenderjahr der Beitragszahlung	Jährliche Alterspension Männer / Frauen
15	9,61	40	6,44
16	9,45	41	6,35
17	9,29	42	6,26
18	9,13	43	6,18
19	8,97	44	6,09
20	8,82	45	6,01
21	8,67	46	5,93
22	8,52	47	5,85
23	8,38	48	5,77
24	8,24	49	5,69
25	8,10	50	5,62
26	7,97	51	5,55
27	7,84	52	5,48
28	7,71	53	5,41
29	7,59	54	5,34
30	7,47	55	5,27
31	7,35	56	5,21
32	7,24	57	5,14
33	7,13	58	5,08
34	7,02	59	5,01
35	6,92	60	4,95
36	6,82	61	4,89
37	6,72	62	4,82
38	6,62	63	4,75
39	6,53	64	4,68
		65	4,61

Das im Falle eines Versorgungsausgleichs vom Ausgleichsverpflichteten auf die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Kapital zuzüglich pauschalierter Teilungskosten wird im Zeitpunkt der Teilung wie eine negative Einmalprämie, aber ohne Berücksichtigung der im Tarif enthaltenen Kostensätze bei der Anwartschaft des Ausgleichsverpflichteten berücksichtigt. Die Werte der Anlage II sind für diesen Fall mit einem Faktor von $1 / (1 - 0,025) = 1,0256$ zu versehen und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.

II.B. Versicherten-Status B

Höhe der jährlichen Alterspension, zahlbar nach Vollendung des 65. Lebensjahres, welche durch Versorgungsausgleichs-Berechtigte nach § 8 Punkt C. bei einem einmaligen Beitrag von EUR 100,—erworben wird.

Erreichtes Alter im Kalenderjahr der Beitragszahlung	Jährliche Alterspension Männer / Frauen	Erreichtes Alter im Kalenderjahr der Beitragszahlung	Jährliche Alterspension Männer / Frauen
15	12,01	40	7,76
16	11,81	41	7,62
17	11,60	42	7,49
18	11,40	43	7,36
19	11,21	44	7,23
20	11,01	45	7,10
21	10,82	46	6,97
22	10,63	47	6,85
23	10,45	48	6,73
24	10,27	49	6,60
25	10,09	50	6,49
26	9,92	51	6,37
27	9,75	52	6,25
28	9,58	53	6,14
29	9,41	54	6,02
30	9,25	55	5,91
31	9,09	56	5,80
32	8,93	57	5,69
33	8,78	58	5,59
34	8,62	59	5,48
35	8,47	60	5,38
36	8,33	61	5,27
37	8,18	62	5,17
38	8,04	63	5,07
39	7,90	64	4,97
		65	4,87

Das vom Ausgleichsverpflichteten übertragene Kapital abzüglich pauschalierter Teilungskosten wird im Zeitpunkt der Teilung ohne Berücksichtigung weiterer, im Tarif enthaltener Kostensätze verrentet. Die Werte der Anlage II sind daher für diesen Fall mit einem Faktor von $1 / (1 - 0,025) = 1,0256$ zu versehen und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.

II.C. Versicherten-Status C

Höhe der jährlichen Alterspension, zahlbar nach Vollendung des 65. Lebensjahres, welche erworben wird durch einen einmaligen Jahresbeitrag von EUR 100,—.

Erreichtes Alter im Kalenderjahr der Beitragszahlung	Jährliche Alterspension		Erreichtes Alter im Kalenderjahr der Beitragszahlung	Jährliche Alterspension	
	Männer	Frauen		Männer	Frauen
15	29,39	28,54	40	12,93	12,87
16	28,40	27,58	41	12,54	12,51
17	27,45	26,67	42	12,16	12,15
18	26,53	25,78	43	11,79	11,81
19	25,64	24,92	44	11,43	11,48
20	24,78	24,10	45	11,09	11,16
21	23,95	23,30	46	10,76	10,84
22	23,16	22,53	47	10,43	10,54
23	22,39	21,79	48	10,12	10,25
24	21,65	21,08	49	9,82	9,97
25	20,94	20,40	50	9,53	9,70
26	20,26	19,75	51	9,25	9,43
27	19,60	19,12	52	8,98	9,18
28	18,97	18,52	53	8,71	8,93
29	18,35	17,94	54	8,46	8,69
30	17,76	17,38	55	8,22	8,46
31	17,20	16,85	56	7,98	8,23
32	16,65	16,33	57	7,76	8,01
33	16,12	15,84	58	7,54	7,80
34	15,61	15,36	59	7,33	7,59
35	15,12	14,91	60	7,13	7,38
36	14,65	14,47	61	6,93	7,17
37	14,19	14,05	62	6,73	6,97
38	13,76	13,64	63	6,53	6,76
39	13,34	13,25	64	6,33	6,54
			65	6,12	6,32

Das im Falle eines Versorgungsausgleichs vom Ausgleichsverpflichteten auf die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Kapital zuzüglich pauschalierter Teilungskosten wird im Zeitpunkt der Teilung wie eine negative Einmalprämie, aber ohne Berücksichtigung der im Tarif enthaltenen Kostensätze bei der Anwartschaft des Ausgleichsverpflichteten berücksichtigt. Die Werte der Anlage II sind für diesen Fall mit einem Faktor von $1 / (1 - 0,025) = 1,0256$ zu versehen und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.

Anmerkungen für Anlagen II – Beispiel für Anlage II c.:

1. Jeder Jahresbeitrag gilt als zusätzliche beitragsfreie Versicherung mit dem dann geltenden Alter.
2. Die Witwen(r)- oder Lebenspartnerpension beträgt 60% der Alterspension, außer für Versorgungsausgleiche, sofern nicht die Kürzungen gemäß § 6 C, Ziffer 4 zu berücksichtigen sind.
3. Die Sätze der jährlichen Alterspension gelten für Zahlung des Einmalbeitrages zum 1.1. eines Jahres. Für Beiträge zu anderen Terminen eines Jahres wird ein entsprechender Ausgleich des Unterschiedes vorgenommen.

Anwendungsbeispiel:

Euro pro Jahr

Zahlung des Einmalbeitrages des männlichen Mitglieds

(Versicherungsbeginn vor dem 21.12.2012) am 1. Juli 2013.

Erreichtes Alter im Kalenderjahr: 27 Jahre.
Einmalbeitrag Euro 500,-.

Gemäß Ziffer 3 der Anmerkungen erfolgt Ausgleich des Unterschiedes, weil der Beitrag erst 6 Monate nach dem für den Faktor gemäß Seite 2 maßgebenden Termin einsetzt. Unterschiedsbetrag zwischen den Faktoren für Alter 27 und 28 = 0,63 (19,60 - 18,97).
Für 6 verflossene Monate = $6/12$ von 0,63 = 0,32

Faktor für Alter 27 am 1. Januar	19,60
- Kürzung	0,32
Zwischenfaktor	<u>19,28</u>

Höhe der zusätzlichen Neuversicherung: Euro 500,- x 19,28 / 100 + 96,40

4. Leistungen nach der Anlage II werden nur als beitragsfreie Leistung gewährt. Dies gilt hinsichtlich der Altersleitung zahlbar ab Alter 65, hinsichtlich der Invaliden- bzw. Hinterbliebenenleistungen zahlbar sofort beginnenden mit dem Eintritt des Versorgungsfalles.

II.D. Versicherten-Status D

Höhe der jährlichen Alterspension, zahlbar nach Vollendung des 65. Lebensjahres, welche durch Versorgungsausgleichs-Berechtigte nach § 8 Punkt C. bei einem einmaligen Beitrag von EUR 100,—erworben wird.

Erreichtes Alter im Kalenderjahr der Beitragszahlung	Jährliche Alterspension		Erreichtes Alter im Kalenderjahr der Beitragszahlung	Jährliche Alterspension	
	Männer	Frauen		Männer	Frauen
15	40,98	34,48	40	17,18	14,53
16	39,59	33,32	41	16,59	14,04
17	38,24	32,19	42	16,01	13,56
18	36,94	31,10	43	15,45	13,09
19	35,69	30,04	44	14,92	12,64
20	34,47	29,02	45	14,39	12,20
21	33,30	28,04	46	13,89	11,78
22	32,16	27,09	47	13,40	11,38
23	31,06	26,17	48	12,93	10,98
24	30,00	25,28	49	12,47	10,60
25	28,98	24,43	50	12,03	10,23
26	27,99	23,60	51	11,59	9,87
27	27,03	22,80	52	11,18	9,53
28	26,11	22,02	53	10,77	9,19
29	25,22	21,28	54	10,38	8,87
30	24,36	20,55	55	10,00	8,56
31	23,53	19,86	56	9,63	8,26
32	22,72	19,18	57	9,27	7,96
33	21,95	18,53	58	8,91	7,68
34	21,19	17,90	59	8,57	7,40
35	20,47	17,29	60	8,24	7,14
36	19,77	16,70	61	7,92	6,88
37	19,09	16,13	62	7,61	6,63
38	18,43	15,58	63	7,30	6,39
39	17,79	15,05	64	7,01	6,16
			65	6,72	5,93

Das vom Ausgleichsverpflichteten übertragene Kapital abzüglich pauschalierter Teilungskosten wird im Zeitpunkt der Teilung ohne Berücksichtigung weiterer, im Tarif enthaltener Kostensätze verrentet. Die Werte der Anlage II sind daher für diesen Fall mit einem Faktor von $1 / (1 - 0,025) = 1,0256$ zu versehen und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.

II.E. Versicherten-Status E

Höhe der jährlichen Alterspension, zahlbar nach Vollendung des 65. Lebensjahres, welche erworben wird durch einen einmaligen Jahresbeitrag von EUR 100,-.

Erreichtes Alter im Kalenderjahr der Beitragszahlung	Jährliche Alterspension Männer / Frauen	Erreichtes Alter im Kalenderjahr der Beitragszahlung	Jährliche Alterspension Männer / Frauen
15	3,24	40	3,31
16	3,24	41	3,32
17	3,24	42	3,33
18	3,24	43	3,34
19	3,24	44	3,35
20	3,24	45	3,36
21	3,25	46	3,37
22	3,25	47	3,38
23	3,25	48	3,38
24	3,25	49	3,39
25	3,25	50	3,40
26	3,25	51	3,41
27	3,25	52	3,42
28	3,25	53	3,43
29	3,26	54	3,44
30	3,26	55	3,44
31	3,26	56	3,45
32	3,27	57	3,46
33	3,27	58	3,47
34	3,27	59	3,48
35	3,28	60	3,48
36	3,28	61	3,49
37	3,29	62	3,49
38	3,30	63	3,49
39	3,31	64	3,49
		65	3,49

Das im Falle eines Versorgungsausgleichs vom Ausgleichsverpflichteten auf die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Kapital zuzüglich pauschalierter Teilungskosten wird im Zeitpunkt der Teilung wie eine negative Einmalprämie, aber ohne Berücksichtigung der im Tarif enthaltenen Kostensätze bei der Anwartschaft des Ausgleichsverpflichteten berücksichtigt. Die Werte der Anlage II sind für diesen Fall mit einem Faktor von $1 / (1 - 0,025) = 1,0256$ zu versehen und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.

II.F. Versicherten-Status F

Höhe der jährlichen Alterspension, zahlbar nach Vollendung des 65. Lebensjahres, welche durch Versorgungsausgleichs-Berechtigte nach § 8 Punkt C. bei einem einmaligen Beitrag von EUR 100,–erworben wird.

Erreichtes Alter im Kalenderjahr der Beitragszahlung	Jährliche Alterspension Männer / Frauen	Erreichtes Alter im Kalenderjahr der Beitragszahlung	Jährliche Alterspension Männer / Frauen
15	3,85	40	3,84
16	3,85	41	3,84
17	3,85	42	3,84
18	3,85	43	3,84
19	3,85	44	3,83
20	3,85	45	3,83
21	3,85	46	3,83
22	3,85	47	3,83
23	3,85	48	3,83
24	3,85	49	3,82
25	3,85	50	3,82
26	3,85	51	3,82
27	3,85	52	3,81
28	3,84	53	3,81
29	3,84	54	3,80
30	3,84	55	3,80
31	3,84	56	3,79
32	3,84	57	3,79
33	3,84	58	3,78
34	3,84	59	3,77
35	3,84	60	3,76
36	3,84	61	3,75
37	3,84	62	3,74
38	3,84	63	3,73
39	3,84	64	3,72
		65	3,71

Das vom Ausgleichsverpflichteten übertragene Kapital abzüglich pauschalierter Teilungskosten wird im Zeitpunkt der Teilung ohne Berücksichtigung weiterer, im Tarif enthaltener Kostensätze verrentet. Die Werte der Anlage II sind daher für diesen Fall mit einem Faktor von $1 / (1 - 0,025) = 1,0256$ zu versehen und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.

Anlage III

Verrentungstabellen für die Fortführung der Versicherungen ab Lebensalter 65 in Form eines technischen Pensionsanspruchs

III.A. Versicherten-Status A

1. wegen des Verzichts auf Pensionszahlungen

Erhöhung der ab dem Folgemonat fälligen jährlichen Alterspension aufgrund eines einmaligen Verzichts auf eine Pensionszahlung in Höhe von Euro 100,-- (Verzicht auf die Dezember-Zahlung)

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des-Folgemonats des Verzichts	Verzicht auf Zahlung
	Männer / Frauen
65	4,62
66	4,75
67	4,89
68	5,04
69	5,19
70	5,37
71	5,55
72	5,75
73	5,97
74	6,21
75	6,47
76	6,75
77	7,06
78	7,40
79	7,78
ab 80	auf Anfrage

Anwendungsbeispiel: Euro pro Jahr
 Verzicht auf eine Pensionszahlung (Dezember 2013) des Mitglieds

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Folgemonats (Januar 2014): 77 Jahre.
 Beitragszahlung Euro 250,-.
 Faktor für Alter 77 7,06

Höhe der zusätzlichen jährlichen Alterspension:
 Euro 250,- x 7,06 / 100 + 17,65

2. Versicherungsbeiträge ab Lebensalter 65

Erhöhung der ab dem Folgemonat fälligen jährlichen Alterspension aufgrund einer einmaligen Beitragszahlung in Höhe von Euro 100,-- (Zahlung im Dezember)

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Folgemonats	Männer / Frauen
65	4,50
66	4,63
67	4,76
68	4,91
69	5,06
70	5,23
71	5,41
72	5,61
73	5,82
74	6,05
75	6,31
76	6,58
77	6,88
78	7,22
79	7,59
ab 80	auf Anfrage

Das im Falle eines Versorgungsausgleichs vom Ausgleichsverpflichteten auf die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Kapital zuzüglich pauschalierter Teilungskosten wird im Zeitpunkt der Teilung wie eine negative Einmalprämie, aber ohne Berücksichtigung der im Tarif enthaltenen Kostensätze bei der Anwartschaft des Ausgleichsverpflichteten berücksichtigt. Die Werte der Anlage III sind für diesen Fall mit einem Faktor von $1 / (1 - 0,025) = 1,0256$ zu versehen und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.

Anwendungsbeispiel: Euro pro Jahr
Einmalige Beitragszahlung (Dezember 2013) des männlichen Mitglieds

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Folgemonats (Januar 2014): 69 Jahre.
Beitragszahlung Euro 250,-.
Faktor für Alter 69 5,06

Höhe der zusätzlichen jährlichen Alterspension:
Euro 250,- x 5,06 / 100 + 12,65

III.B. Versicherten-Satus B

1. wegen des Verzichts auf Pensionszahlungen

Erhöhung der ab dem Folgemonat fälligen jährlichen Alterspension aufgrund eines einmaligen Verzichts auf eine Pensionszahlung in Höhe von Euro 100,-- (Verzicht auf die Dezember-Zahlung)

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des-Folgemonats des Verzichts	Verzicht auf Zahlung Männer / Frauen
65	4,88
66	5,02
67	5,17
68	5,34
69	5,52
70	5,71
71	5,91
72	6,13
73	6,38
74	6,64
75	6,92
76	7,23
77	7,56
78	7,93
79	8,33
ab 80	auf Anfrage

Anwendungsbeispiel:

Verzicht auf eine Pensionszahlung (Juni 2012) des männlichen Mitglieds:

Euro pro Jahr

~~(Eintritt vor dem 21.12.2012)~~

Erreichtes Alter im Kalenderjahr: 68 Jahre. Pensionszahlung Euro 250,-.

Unterschiedsbetrag zwischen den Faktoren

für Alter 69 und 68 = 0,18 (5,52 - 5,34).

für 6 noch fehlende Monate = $6/12$ von 0,18 = 0,09

Faktor für Alter 69 am 1. Januar 2013

- Kürzung

5,52

0,09

Zwischenfaktor

5,43

Höhe der zusätzlichen jährlichen Alterspension:

Euro 250,- x 5,43 / 100

+ 13,58

2. Versicherungsbeiträge ab Lebensalter 65

Erhöhung der ab dem Folgemonat fälligen jährlichen Alterspension aufgrund einer einmaligen Beitragszahlung in Höhe von Euro 100,-- (Zahlung im Dezember)

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Folgemonats	Männer / Frauen
65	4,75
66	4,89
67	5,04
68	5,20
69	5,38
70	5,56
71	5,76
72	5,98
73	6,22
74	6,47
75	6,75
76	7,05
77	7,38
78	7,73
79	8,12
ab 80	auf Anfrage

Das vom Ausgleichsverpflichteten übertragene Kapital abzüglich pauschalierter Teilungskosten wird im Zeitpunkt der Teilung ohne Berücksichtigung weiterer, im Tarif enthaltener Kostensätze verrentet. Die Werte der Anlage III sind daher für diesen Fall mit einem Faktor von $1 / (1 - 0,025) = 1,0256$ zu versehen und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.

Anwendungsbeispiel: Euro pro Jahr
Einmalige Beitragszahlung (Dezember 2013) des männlichen Mitglieds

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Folgemonats (Januar 2014): 69 Jahre.
Beitragszahlung Euro 250,-.
Faktor für Alter 69 5,38

Höhe der zusätzlichen jährlichen Alterspension:
Euro 250,- x 5,38 / 100 + 13,45

III.C. Versicherten-Status C

1. wegen des Verzichts auf Pensionszahlungen

Erhöhung der ab dem Folgemonat fälligen jährlichen Alterspension aufgrund eines einmaligen Verzichts auf eine Pensionszahlung in Höhe von Euro 100,-- (Verzicht auf die Dezember-Zahlung)

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des-Folgemonats des Verzichts	Verzicht auf Zahlung	
	Männer	Frauen
65	6,09	6,29
66	6,24	6,46
67	6,39	6,64
68	6,56	6,84
69	6,74	7,05
70	6,93	7,28
71	7,13	7,53
72	7,36	7,81
73	7,60	8,11
74	7,87	8,44
75	8,16	8,80
76	8,48	9,20
77	8,83	9,64
78	9,22	10,13
79	9,65	10,66
ab 80	auf Anfrage	

Anwendungsbeispiel:

Verzicht auf eine Pensionszahlung (Juni 2012) des männlichen Mitglieds:

Euro pro Jahr

(Eintritt vor dem 21.12.2012)

Erreichtes Alter im Kalenderjahr: 68 Jahre. Pensionszahlung Euro 250,-.

Unterschiedsbetrag zwischen den Faktoren

für Alter 69 und 68 = 0,18 (6,74 - 6,56).

für 6 noch fehlende Monate = 6/12 von 0,18 = 0,09

Faktor für Alter 69 am 1. Januar 2013

6,74

- Kürzung

0,09

Zwischenfaktor

6,65

Höhe der zusätzlichen jährlichen Alterspension:

Euro 250,- x 6,65 / 100

+ 16,63

2. Versicherungsbeiträge ab Lebensalter 65

Erhöhung der ab dem Folgemonat fälligen jährlichen Alterspension aufgrund einer einmaligen Beitragszahlung in Höhe von Euro 100,-- (Zahlung im Dezember)

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Folgemonats	Männer	Frauen
65	5,94	6,13
66	6,08	6,30
67	6,23	6,47
68	6,39	6,67
69	6,57	6,87
70	6,75	7,10
71	6,96	7,35
72	7,17	7,61
73	7,41	7,91
74	7,67	8,23
75	7,96	8,58
76	8,27	8,97
77	8,61	9,40
78	8,99	9,87
79	9,41	10,40
ab 80	auf Anfrage	

Das im Falle eines Versorgungsausgleichs vom Ausgleichsverpflichteten auf die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Kapital zuzüglich pauschalierter Teilungskosten wird im Zeitpunkt der Teilung wie eine negative Einmalprämie, aber ohne Berücksichtigung der im Tarif enthaltenen Kostensätze bei der Anwartschaft des Ausgleichsverpflichteten berücksichtigt. Die Werte der Anlage III sind für diesen Fall mit einem Faktor von $1 / (1 - 0,025) = 1,0256$ zu versehen und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.

Anwendungsbeispiel: Euro pro Jahr
Einmalige Beitragszahlung (Dezember 2013) des männlichen Mitglieds

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Folgemonats (Januar 2014): 69 Jahre.
Beitragszahlung Euro 250,-.
Faktor für Alter 69 6,57

Höhe der zusätzlichen jährlichen Alterspension:
Euro 250,- x 6,57 / 100 + 16,43

III.D. Versicherten-Status D

1. wegen des Verzichts auf Pensionszahlungen

Erhöhung der ab dem Folgemonat fälligen jährlichen Alterspension aufgrund eines einmaligen Verzichts auf eine Pensionszahlung in Höhe von Euro 100,-- (Verzicht auf die Dezember-Zahlung)

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Folgemonats des Verzichts	Verzicht auf Zahlung	
	Männer	Frauen
65	6,67	5,91
66	6,83	6,04
67	7,01	6,18
68	7,19	6,33
69	7,39	6,48
70	7,60	6,65
71	7,82	6,84
72	8,05	7,03
73	8,30	7,24
74	8,57	7,46
75	8,85	7,70
76	9,15	7,96
77	9,47	8,24
78	9,81	8,54
79	10,17	8,86
ab 80	auf Anfrage	

Anwendungsbeispiel:

Euro pro Jahr

Verzicht auf eine Pensionszahlung (Juni 2013) des männlichen Mitglieds:

Erreichtes Alter im Kalenderjahr: 68 Jahre. Pensionszahlung Euro 250,-.

Unterschiedsbetrag zwischen den Faktoren

für Alter 69 und 68 = 0,20 (7,39 - 7,19).

für 6 noch fehlende Monate = 6/12 von 0,20 = 0,10

Faktor für Alter 69 am 1. Januar 2014

7,39

- Kürzung

0,10

Zwischenfaktor

7,29

Höhe der zusätzlichen jährlichen Alterspension:

Euro 250,- x 7,29 / 100

+ 18,23

2. Versicherungsbeiträge ab Lebensalter 65

Erhöhung der ab dem Folgemonat fälligen jährlichen Alterspension aufgrund einer einmaligen Beitragszahlung in Höhe von Euro 100,-- (Zahlung im Dezember)

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Folgemonats	Männer	Frauen
65	6,50	5,76
66	6,66	5,89
67	6,83	6,02
68	7,01	6,17
69	7,20	6,32
70	7,41	6,49
71	7,62	6,66
72	7,85	6,85
73	8,09	7,06
74	8,35	7,28
75	8,63	7,51
76	8,92	7,76
77	9,23	8,03
78	9,57	8,32
79	9,92	8,64
ab 80	auf Anfrage	

Das vom Ausgleichsverpflichteten übertragene Kapital abzüglich pauschalierter Teilungskosten wird im Zeitpunkt der Teilung ohne Berücksichtigung weiterer, im Tarif enthaltener Kostensätze verrentet. Die Werte der Anlage III sind daher für diesen Fall mit einem Faktor von $1 / (1 - 0,025) = 1,0256$ zu versehen und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.

Anwendungsbeispiel:

Einmalige Beitragszahlung (Dezember 2014) des männlichen Mitglieds

Euro pro Jahr

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Folgemonats (Januar 2015: 69 Jahre).

Beitragszahlung Euro 250,-.

Faktor für Alter 69

7,20

Höhe der zusätzlichen jährlichen Alterspension:

Euro 250,- x 7,20 / 100

+ 18,00

III.E. Versicherten-Status E

1. wegen des Verzichts auf Pensionszahlungen

Erhöhung der ab dem Folgemonat fälligen jährlichen Alterspension aufgrund eines einmaligen Verzichts auf eine Pensionszahlung in Höhe von Euro 100,-- (Verzicht auf die Dezember-Zahlung)

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des-Folgemonats des Verzichts	Verzicht auf Zahlung
	Männer / Frauen
65	3,51
66	3,64
67	3,76
68	3,90
69	4,05
70	4,21
71	4,38
72	4,57
73	4,78
74	5,00
75	5,24
76	5,50
77	5,80
78	6,12
79	6,47
ab 80	auf Anfrage

Anwendungsbeispiel:

Euro pro Jahr

Verzicht auf eine Pensionszahlung (Dezember 2021) des Mitglieds

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Folgemonats (Januar 2022): 73 Jahre.

Beitragszahlung Euro 250,-.

Faktor für Alter 73 4,78

Höhe der zusätzlichen jährlichen Alterspension:

Euro 250,- x 4,78 / 100 + 11,95

2. Versicherungsbeiträge ab Lebensalter 65

Erhöhung der ab dem Folgemonat fälligen jährlichen Alterspension aufgrund einer einmaligen Beitragszahlung in Höhe von Euro 100,-- (Zahlung im Dezember)

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Folgemonats	Männer / Frauen
65	3,43
66	3,54
67	3,67
68	3,80
69	3,95
70	4,10
71	4,27
72	4,46
73	4,66
74	4,87
75	5,11
76	5,37
77	5,65
78	5,96
79	6,31
ab 80	auf Anfrage

Das im Falle eines Versorgungsausgleichs vom Ausgleichsverpflichteten auf die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Kapital zuzüglich pauschalierter Teilungskosten wird im Zeitpunkt der Teilung wie eine negative Einmalprämie, aber ohne Berücksichtigung der im Tarif enthaltenen Kostensätze bei der Anwartschaft des Ausgleichsverpflichteten berücksichtigt. Die Werte der Anlage III sind für diesen Fall mit einem Faktor von $1 / (1 - 0,025) = 1,0256$ zu versehen und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.

Anwendungsbeispiel: Euro pro Jahr
Einmalige Beitragszahlung (Dezember 2021) des männlichen Mitglieds

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Folgemonats (Januar 2022): 70 Jahre.
Beitragszahlung Euro 250,-.
Faktor für Alter 70 4,10

Höhe der zusätzlichen jährlichen Alterspension:
Euro 250,- x 4,10 / 100 + 10,25

III.F. Versicherten-Satus F

1. wegen des Verzichts auf Pensionszahlungen

Erhöhung der ab dem Folgemonat fälligen jährlichen Alterspension aufgrund eines einmaligen Verzichts auf eine Pensionszahlung in Höhe von Euro 100,-- (Verzicht auf die Dezember-Zahlung)

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des-Folgemonats des Verzichts	Verzicht auf Zahlung Männer / Frauen
65	3,73
66	3,86
67	4,00
68	4,15
69	4,32
70	4,49
71	4,69
72	4,89
73	5,12
74	5,37
75	5,64
76	5,93
77	6,26
78	6,62
79	7,01
ab 80	auf Anfrage

Anwendungsbeispiel:

Verzicht auf eine Pensionszahlung (Juni 2022) des männlichen Mitglieds:

Euro pro Jahr

Erreichtes Alter im Kalenderjahr: 77 Jahre. Pensionszahlung Euro 250,-.

Unterschiedsbetrag zwischen den Faktoren

für Alter 78 und 77 = 0,18 (6,62 - 6,26).

für 6 noch fehlende Monate = 6/12 von 0,36 = 0,18

Faktor für Alter 69 am 1. Januar 2023

- Kürzung

6,62

0,18

Zwischenfaktor

6,44

Höhe der zusätzlichen jährlichen Alterspension:

Euro 250,- x 6,44 / 100

+ 16,10

2. Versicherungsbeiträge ab Lebensalter 65

Erhöhung der ab dem Folgemonat fälligen jährlichen Alterspension aufgrund einer einmaligen Beitragszahlung in Höhe von Euro 100,-- (Zahlung im Dezember)

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Folgemonats	Männer / Frauen
65	3,64
66	3,77
67	3,90
68	4,05
69	4,21
70	4,38
71	4,57
72	4,77
73	4,99
74	5,23
75	5,50
76	5,78
77	6,10
78	6,45
79	6,84
ab 80	auf Anfrage

Das vom Ausgleichsverpflichteten übertragene Kapital abzüglich pauschalierter Teilungskosten wird im Zeitpunkt der Teilung ohne Berücksichtigung weiterer, im Tarif enthaltener Kostensätze verrentet. Die Werte der Anlage III sind daher für diesen Fall mit einem Faktor von $1 / (1 - 0,025) = 1,0256$ zu versehen und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.

Anwendungsbeispiel:

Einmalige Beitragszahlung (Dezember 2023) des männlichen Mitglieds

Euro pro Jahr

Erreichtes Alter im Kalenderjahr des Folgemonats (Januar 2024): 72 Jahre.

Beitragszahlung Euro 250,-.

Faktor für Alter 72

4,77

Höhe der zusätzlichen jährlichen Alterspension:

Euro 200,- x 4,77 / 100

+ 9,54

Anlage IV Vorgezogene Alterspension

Die vorgezogene Alterspension gemäß § 6 A. der VBP ergibt sich aus der beitragsfreien Pensionsversicherung, errechnet zum Stichtag des Ausscheidens. Wegen des sofortigen Beginns wird die Leistung auf die vom Versicherten-Status abhängigen Sätze herabgesetzt, wobei bezüglich des Alters am Monatsende des Ausscheidemonats linear interpoliert wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass das B- oder C-Mitglied am Ende seines Geburtsmonats geboren wurde. Das Vorgehen bezüglich der Altersinterpolation kann dem Beispiel unter Buchstabe C. entnommen werden.

IV.A. Versicherten-Status A

Alter bei Beginn der vorgezogenen Alterspension	Männliches B-Mitglied % / Weibliches B-Mitglied %
65	100,00
64	95,63
63	91,73
62	88,20
61	-
60	-

Beispiel:

Ein männliches Mitglied scheidet im Alter von 62 Jahren aus. Die beitragsfreie Pensionsversicherung - errechnet zum Stichtag des Ausscheidens - beträgt pro Jahr Euro 1.000,--.

Die vorgezogene jährliche Alterspension gemäß § 6 A. Ziffer 4 beträgt ab dem Tage, der dem Ausscheiden folgt,

Euro 1.000,-- x 88,20% = Euro 882,00

IV.B. Versicherten-Status B

Alter bei Beginn der vorgezogenen Alterspension	Männliches B-Mitglied % / Weibliches B-Mitglied %
65	100,00
64	95,24
63	90,84
62	86,74
61	--
60	--

Beispiel:

Ein männliches Mitglied scheidet im Alter von 64 Jahren aus. Die beitragsfreie Pensionsversicherung - errechnet zum Stichtag des Ausscheidens - beträgt pro Jahr Euro 1.000,--.

Die vorgezogene jährliche Alterspension gemäß § 6 A. Ziffer 4 beträgt ab dem Tage, der dem Ausscheiden folgt,

Euro 1.000,-- x 95,24 % = Euro 952,40

IV.C. Versicherten-Status C

Alter bei Beginn der vorgezogenen Alterspension	Männliches B-Mitglied %	Weibliches B-Mitglied %
65	100,00	100,00
64	94,31	94,08
63	89,29	88,84
62	84,79	84,15
61	80,70	79,91
60	76,95	76,04

Beispiel:

Ein männliches Mitglied mit Versicherungsbeginn vor dem 21.12.2012 und Geburtsdatum 13.08.1951 scheidet zum 30.10.2014 aus. Die beitragsfreie Pensionsversicherung - errechnet zum Stichtag des Ausscheidens - beträgt pro Jahr Euro 1.000,--. Er beantragt die vorgezogene jährliche Alterspension gemäß § 6 A. Ziffer 4 ab dem 01.11.2014.

Das maßgebliche Alter für die Berechnung des anzuwendenden Kürzungsfaktors gemäß Anlage IV beträgt 63 Jahre und 2 Monate.

Der Kürzungsfaktor selbst errechnet sich dann durch lineare Interpolation zwischen den Werten der Anlage IV für die Alter 63 (89,29%) und Alter 64 (94,31%): $89,29\% + \frac{2}{12} (94,31\% - 89,29\%) = 90,13\%$ - Prozentsatz kaufmännisch gerundet auf zwei Stellen nach dem Komma.

Die vorgezogene Alterspension gemäß § 6 A. Ziffer 4 beträgt ab dem Tage, der dem Ausscheiden folgt (01.11.2014),

Euro 1.000,-- x 90,13 % = Euro 901,30

IV.D. Versicherten-Status D

Alter bei Beginn der vorgezogenen Alterspension	Männliches C-Mitglied %	Weibliches C-Mitglied %
65	100,00	100,00
64	93,56	94,27
63	87,68	88,98
62	82,28	84,09
61	77,32	79,54
60	72,76	75,32

Beispiel:

Ein männliches Mitglied scheidet im Alter von 60 Jahren aus. Die mit Leistungsbeginn zum Lebensalter 65 bestehende Pensionsversicherung beträgt pro Jahr Euro 1.000,--.

Die vorgezogene jährliche Alterspension gemäß § 8 C. Ziffer 7 in Verbindung mit § 6 A. Ziffer 4 beträgt ab dem Tage, der dem Ausscheiden folgt,

Euro 1.000,-- x 72,76 % = Euro 727,60

IV.E. Versicherten-Status E

Alter bei Beginn der vorgezogenen Alterspension	Männliches B-Mitglied % / Weibliches B-Mitglied %
65	100,00
64	96,60
63	93,46
62	90,57
61	-
60	-

Beispiel:

Ein weibliches Mitglied scheidet im Alter von 62 Jahren aus. Die beitragsfreie Pensionsversicherung - errechnet zum Stichtag des Ausscheidens - beträgt pro Jahr Euro 1.000,--.

Die vorgezogene jährliche Alterspension gemäß § 6 A. Ziffer 4 beträgt ab dem Tage, der dem Ausscheiden folgt,

Euro 1.000,-- x 90,57% = Euro 905,70

IV.F. Versicherten-Status F

Alter bei Beginn der vorgezogenen Alterspension	Männliches B-Mitglied % / Weibliches B-Mitglied %
65	100,00
64	96,34
63	92,92
62	89,73
61	--
60	--

Beispiel:

Ein weibliches Mitglied scheidet im Alter von 62 Jahren aus. Die beitragsfreie Pensionsversicherung - errechnet zum Stichtag des Ausscheidens - beträgt pro Jahr Euro 1.000,--.

Die vorgezogene jährliche Alterspension gemäß § 6 A. Ziffer 4 beträgt ab dem Tage, der dem Ausscheiden folgt,

Euro 1.000,-- x 89,73% = Euro 897,30

Beitragsfreie Pensionsversicherung

Anlage V

Die beitragsfreie Pensionsversicherung errechnet sich in der Weise, dass von der versicherten Alterspension des B-Mitgliedes diejenige Alterspension abgezogen wird, die es bei Eintritt in die Kasse am Ausscheidetag für den zuletzt vor dem Ausscheiden maßgebenden Beitrag des A- und B-Mitgliedes erwerben würde.

Beispiel :

	Euro pro Jahr	
Für ein männliches B-Mitglied (Eintritt vor 21.12.2012) mit A-Beitrag Euro 75,-- und B-Beitrag Euro 31,25 beträgt die versicherte Alterspension		<u>4.814,19</u>

Am 1. Januar 2014 (Alter 31) erhöhen sich die Beiträge wegen einer Einkommenserhöhung auf Euro 76,80 p.M. für das A-Mitglied und auf Euro 32,-- p. M. für das B-Mitglied. Die Alterspension erhöht sich entsprechend um

Euro 2,55 x 43,23 =		
auf	4.924,43	<u>+ 110,24</u>

Am 1. Juli 2018, in dem das B-Mitglied 35 Jahre alt wird, scheidet es aus den Diensten des A-Mitgliedes aus und erhält die beitragsfreie Pensionsversicherung. Diese errechnet sich wie folgt:

Faktor Anlage I C. für 1. Januar des Ausscheidejahres	35,57
Faktor Anlage I C. für 1. Januar des Folgejahres	33,80
Faktor Anlage I C. für 1. Juli des Ausscheidejahres	34,69

Letzter Beitrag: Euro 76,80 p.M. für das A-Mitglied und Euro 32,-- für das B-Mitglied	
Abziehen Euro 108,80 x 34,69	<u>- 3.774,27</u>

Beitragsfreie Pensionsversicherung, zahlbar ab dem 65. Lebensjahr	<u>1.150,16</u>
---	-----------------

Die beitragsfreie Pensionsversicherung ist Hinterbliebenen-pensionsfähig entsprechend § 6 C. Außerdem ist das Invaliditätsrisiko nach § 6 B eingeschlossen.

Der Berolina-Beitragspflicht unterliegen folgende Einkommensbestandteile:

1. Grundgehalt/Grundlohn
2. Zulagen, die als Basis für die Berechnung prozentualer Zuschläge dienen
3. Leistungsprämien
4. Arbeitsablaufprämien
5. Werksausgleichsprämien
6. Regelmäßig gezahlte Verkaufsprovisionen
7. Regelmäßig gezahlte Verkaufsprämien
8. Regelmäßige allgemeine Sonderzahlungen

Zu den beitragspflichtigen Einkommensbestandteilen gehören nicht:

1. Schmutz- und Erschwerniszulagen
2. Vergütungen für Mehrarbeit
3. Zuschläge/Zulagen für Schicht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, auch wenn eine Abgeltung durch eine feste Pauschale erfolgt
4. Einmalige Verkaufsprämien
5. Verkaufsprämien aus Verkaufsrunden
6. Höhere Bezahlung aufgrund von Vertretung
7. Sonstige nicht regelmäßig anfallende Vergütungen
8. Regelmäßige Einkommensbestandteile, die nur durch Umwandlung von bisher nicht beitragspflichtigen Einkommensbestandteilen gewährt werden und als solche ausdrücklich bezeichnet sind.